

102. Klage gegen den Reichspostfiskus darauf, daß der postamtlich angenommene Sachbestand des Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1899, betr. einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, nicht vorliege. Ist dies eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 G.B.G.?

III. Zivilsenat. Ur. v. 12. März 1909 i. S. Palettfahrtgesellschaft St. (Kl.) w. Reichspostfiskus (Bekl.). Rep. III. 237/08.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Frage ist verneint aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden Gründen:

„Die Oberpostdirektion Berlin hat der Klägerin durch schriftliche Verfügung vom 25. Dezember 1906 eröffnet, daß sie die von der Klägerin betriebene Beförderung von unverschlossenen Briefen, Karten, Drucksachen und Warenproben unter Begleitung einer in der Hand des Boten verbleibenden Empfängerliste für eine Verletzung des Art. 3 des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 erachte und deshalb die Klägerin auffordere, diese Beförderung „zur Vermeidung der Strafverfolgung alsbald einzustellen“. Die Klägerin hat beantragt, festzustellen, daß dieses Verbot unbegründet, nämlich die bezeichnete Beförderungsart nicht unzulässig sei, und den Beklagten zur Duldung und Nichtförderung dieses Betriebs und zum Schadensersatz für die begangenen Störungen zu verurteilen. Die Klage ist, abgesehen von Ausföhrungen zu Art. 3 des Postgesetzes vom 20. Dezember 1899, dahin begründet worden: die Klägerin habe ein wirtschaftliches und strafrechtliches Interesse an der Feststellung; die Oberpostdirektion habe Kunden der Klägerin und andere Privatbetriebe polizeilich ermittelt, auf die Unzulässigkeit dieser Beförderungsart hingewiesen und dadurch sowie durch vielfach von ihr eingeleitete Strafverfahren von Benutzung dieser klägerischen Einrichtung abgehalten; dadurch sei das der Klägerin durch die Gewerbeordnung gewährleistete Recht, ihren Gewerbebetrieb frei auszuüben, beeinträchtigt und geschädigt. Wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges ist die Klage abgewiesen, und die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Auch die Revision muß erfolglos bleiben. Die Klage gründet sich auf den „freien Gewerbebetrieb“ der Klägerin. Schon dies ist ein Rechtsirrtum. Die Gewerbeordnung gestattet in § 1 jedermann den Betrieb eines Gewerbes nur, „soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind“, und sie bestimmt in § 5, daß „in den Beschränkungen des Betriebs einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert wird“. Art. 3 des Postgesetzes vom 20. Dezember 1899 stellt eine solche postgesetzliche Gewerbebetriebsbeschränkung dar. Zuwiderhandlungen gegen dieses Postgesetz sind als Vergehen mit Strafe bedroht.

Ob die streitige Beförderungsart den Tatbestand eines Vergehens gegen Art. 3 erfüllt, ist also vom Strafrichter, und zwar mangels einer anderen zuständigen Behörde und eines anderen Verfahrens nur vom Strafrichter, zu entscheiden. Daß von der Klägerin geltend gemachte rechtliche Interesse besteht demnach darin, daß sie die öffentlichrechtliche Frage der Freiheit der streitigen Beförderungsart, statt durch den Strafrichter, durch den Zivilrichter entschieden wissen will (zu vergleichen Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 39 S. 303), und zwar nicht etwa als Vorfrage (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 37 S. 334, Bd. 41 S. 272, Bd. 67 S. 293), sondern als eigentlichen Inhalt und Kern ihres Feststellungsanspruchs. Und die Klägerin macht den Klagegrund ihres freien Gewerbebetriebs auf, indem sie die bestrittene, von ihr selbst gerade erst zur Entscheidung auf Grund des Art. 3 verstellte Freiheit dieser Beförderungsart als vorhanden vorwegnimmt und unterstellt. In Wahrheit liegt der Klage ein zivilrechtlicher Rechtsstitel (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 41 S. 272) nicht zugrunde.

Ebenso wenig berührt das Vorgehen der Oberpostdirektion, gegen welches sich die Klage richtet, das privatrechtliche Gebiet: weder das privatrechtliche Gebiet der Klägerin, insofern die Oberpostdirektion diese Beförderungsart gerade als unzulässig und strafbar, also als durch öffentlichrechtliche Norm dem Privatrecht entzogen, hindern will (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 31 S. 287/288, Bd. 39 S. 303/304, Bd. 44 S. 226, Bd. 55 S. 246, Bd. 57 S. 352), noch das privatrechtliche Gebiet des Postbetriebs, insofern eine Postbetriebshandlung offensichtlich nicht vorliegt. Die Maßnahme der Oberpostdirektion bezweckt, wie der Berufungsrichter zutreffend bemerkt, lediglich die Durchführung des Art. 3 des Postgesetzes vom 20. Dezember 1899. Und die Befugnis zu dieser Maßnahme folgt unmittelbar aus Artt. 4 Nr. 10, 48, 50 der Reichsverfassung, wonach das Postwesen der Beaufsichtigung, Verwaltung und Leitung des Reiches untersteht.

Die Klägerin bestreitet nicht, daß die Oberpostdirektion befugt ist, Vergehen gegen Art. 3 bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Strafanzeige zu bringen. Diese Befugnis und die entsprechende Pflicht versteht sich auch von selbst. Trotzdem will die Klägerin ein Schadensersatzrecht darauf gründen, daß die Oberpostdirektion Kunden und andere Privatanstalten polizeilich ermittelt und auf die Unzulässigkeit dieser

Beförderungsart hingewiesen, und daß sie vielfache Strafverfahren eingeleitet habe. Die Kunden der Klägerin kamen als Teilnehmer an einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen Art. 3 in Betracht (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 35 S. 298, Bd. 36 S. 153); sie und andere Kontravenienten gegen Art. 3 zu ermitteln und zur Strafe zu bringen, war Recht und Pflicht der Oberpostdirektion, welche insoweit lediglich das staatliche Hoheitsrecht des Reiches auf Beaufsichtigung, Verwaltung und Leitung des Postwesens ausübte. Und zwar gegen die Klägerin in schonender Weise ausübte, indem sie ihr vorerst die amtliche Auffassung von der Anwendbarkeit des Art. 3 auf die streitige Beförderungsart mitteilte und die Einstellung dieses Betriebs zur Vermeidung der Strafverfolgung anheimgab. Diese Verfügung ist nicht eine nur gelegentlich der Ausübung des staatlichen Hoheitsrechtes getroffene, aus dem Rahmen dieses Hoheitsrechtes heraus tretende Anordnung, sondern sie erschöpft sich recht eigentlich in dem Zwecke der Durchführung des Hoheitsrechtes; sie hat nichts gemein mit den in den Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 31 S. 288, Bd. 44 S. 227 behandelten Fällen (nichtkonzessionierte Eisenbahnbauten einer im übrigen konzessionierten Eisenbahn; schädliche Einwirkungen einer Artilleriewerkstätte auf Nachbargrundstücke, welche bei vollem Betriebe vermeidbar sind).

Die Klage ist weder nach dem angeblichen klägerischen Rechte, das sie schützen will, noch nach der postbehördlichen Maßnahme, die sie abwehren will, eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 G.W.G. Es bedarf daher eines Eingehens auf die vom Berufungsrichter weiter angezogenen preussischen Gesetzesbestimmungen (§§ 35 und 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 und Staatsministerialbeschuß vom 16. November 1831) nicht mehr. Die Sachlage wird auch nicht dadurch geändert, daß die Klägerin Schadenersatz fordert. Die wiederkehrenden Versuche, öffentlichrechtliche, dem ordentlichen Rechtsweg entzogene Ansprüche, als wenn sie nur Vorfragen für einen anderweiten privatrechtlichen Anspruch wären, vor den Zivilrichter zu bringen, sei es durch Aufmachung einer Schadenersatzforderung, sei es durch Anstellung einer Kondition, sind vom Reichsgerichte von jeher zurückgewiesen worden (Entsch. in Zivilf. Bd. 25 S. 306, Bd. 27 S. 179, Bd. 28 S. 15, Bd. 32 S. 347, Bd. 60 S. 353, Bd. 62 S. 196, Bd. 67 S. 403). Wie

in dem Falle Bd. 62 S. 196 das Enteignungsrecht, wird vorliegend das Recht des Art. 3 der Postnovelle vom 20. Dezember 1899 nicht erst durch Einrede in den Prozeß eingeführt, sondern wie dort die Aberkennung des Enteignungsrechts, so bildet hier die Feststellung der Zulässigkeit der streitigen Beförderungsart nach Art. 3 den unmittelbaren Gegenstand der Klage.“